

03.11.95

Fz - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentums-
förderung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 27. Oktober 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 13/2784 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Wohneigentumsförderung**
- Drucksachen 13/2235, 13/2476 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.11.95

Erster Durchgang: Drs. 498/95

Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Eigenheimzulagengesetz	1
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	3
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung	4
Änderung des Fördergebietsgesetzes	5
Änderung des Bewertungsgesetzes	6
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ..	7
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	8
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	9
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ..	10
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	11
Änderung des Wohngeldgesetzes	12
Änderung des Hypothekendarbankgesetzes	13
Änderung des Gesetzes über Bausparkassen ...	14
Inkrafttreten	15

Artikel 1

Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Begünstigtes Objekt

(1) Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung. Nicht begünstigt ist eine Ferien- oder Wochenendwohnung oder eine Wohnung, für die Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder § 52 Abs. 15 Satz 2 oder 3 oder Abs. 21 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Nicht begünstigt sind auch eine Wohnung oder ein Anteil daran, die der Anspruchsberechtigte von seinem Ehegatten anschafft, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung stehen der Herstellung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 gleich.

§ 3

Förderzeitraum

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 5

Einkunftsgrenze

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahrs zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des vorangegangenen Jahrs (Vorjahr) 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Bei Ehegatten, die im Erstjahr nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagt werden oder die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, tritt an die Stelle des Betrags von 240 000

Deutsche Mark der Betrag von 480 000 Deutsche Mark. Ist in den Fällen des Satzes 1 im Vorjahr für den Anspruchsberechtigten eine Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes durchgeführt worden oder ist er nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden und waren die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, ist der auf den Anspruchsberechtigten entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahrs zu berücksichtigen. Liegen in den Fällen des Satzes 2 im Vorjahr die dort genannten Voraussetzungen nicht vor, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres beider Ehegatten zu berücksichtigen.

§ 6

Objektbeschränkung

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage nur für eine Wohnung oder einen Ausbau oder eine Erweiterung (Objekt) in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, können die Eigenheimzulage für insgesamt zwei Objekte beanspruchen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, steht jeder Anteil an dieser Wohnung einer Wohnung gleich; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung der Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Ehegatten Eigentümer der Wohnung sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er den auf diesen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(3) Der Eigenheimzulage stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) sowie die Abzugsbeträge nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes und nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) gleich.

§ 7

Folgeobjekt

Nutzt der Anspruchsberechtigte die Wohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Eigenheimzulage für ein weite-

res Objekt (Folgeobjekt) beanspruchen. Das Folgeobjekt ist ein eigenständiges Objekt im Sinne des § 2. Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Kalenderjahre zu kürzen, in denen der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage für das Erstobjekt in Anspruch hätte nehmen können, hat der Anspruchsberechtigte das Folgeobjekt in einem Jahr, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt, angeschafft, ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Förderzeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 1 steht ein Erstobjekt

im Sinne des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und § 10 e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

§ 8

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden. Bei Ausbauten oder Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 sind Bemessungsgrundlage die Herstellungskosten. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den hierauf entfallenden Teil zu kürzen.

§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfaßt den Fördergrundbetrag nach Absatz 2 bis 4 und die Kinderzulage nach Absatz 5.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 5 000 Deutsche Mark. Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 500 Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte den Fördergrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen. Der jährliche Fördergrundbetrag für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung mindert sich um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte jährlich für die Anschaffung des Genossenschaftsanteils in Anspruch genommen hat.

(3) Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich jährlich um 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Satz 3, höchstens um 500 Deutsche Mark. Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für den Einbau einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3, einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmespeicherung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem, wenn der An-

spruchsberechtigte die Maßnahme vor Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat, oder

2. **die Anschaffungskosten** einer Wohnung, die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.

(4) Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 400 Deutsche Mark, wenn

1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, dessen Jahres-Heizwärmebedarf den für dieses Gebäude geforderten Wert nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) um mindestens 25 vom Hundert unterschreitet, und
2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung vor dem 1. Januar 1999 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.

Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Der Anspruchsberechtigte kann den Betrag nach Satz 1 nur in Anspruch nehmen, wenn er durch einen Wärmebedarfsausweis im Sinne des § 12 der Wärmeschutzverordnung nachweist, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen.

(5) Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, 1 500 Deutsche Mark. Voraussetzung ist, daß das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes gleich. Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Summe der Fördergrundbeträge nach Absatz 2 und der Kinderzulagen nach Absatz 5 darf die Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die Summe der Beträge nach Satz 1 die auf den Anspruchsberechtigten entfallende Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 10

Entstehung des Anspruchs auf Eigenheimzulage

Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums mit Beginn des Kalenderjahres, für das eine Eigenheimzulage festzusetzen ist.

§ 11

Festsetzung der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage wird für das Jahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen, und die folgenden Jahre des Förderzeitraums von dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt festgesetzt. Für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich. Die Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage endet nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer der nach § 5 maßgebenden Jahre. Ist der Ablauf der Festsetzungsfrist nach Satz 4 hinausgeschoben, verlängert sich die Festsetzungsfrist für die folgenden Jahre des Förderzeitraums um die gleiche Zeit."

(2) Haben sich die Verhältnisse für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 oder die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zugrunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage nach Ablauf des Kalenderjahres neu festzusetzen (Neufestsetzung). Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, für das sich die Abweichung bei der Eigenheimzulage ergibt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach den §§ 1, 2, 4 und 6 während eines Jahres des Förderzeitraums und kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, ist die Festsetzung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr aufzuheben. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erneut vor, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte in den nach § 5 maßgebenden Jahren insgesamt die Einkunftsgrenze über- oder unterschreitet.

(5) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Aufhebung oder einer Neufestsetzung zuungunsten des

Anspruchsberechtigten jedoch frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem das Finanzamt aufhebt oder neu festsetzt. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für ein Kalenderjahr, das nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes beginnt.

(6) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann die Bemessungsgrundlage nach § 8 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Bei Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, ist die Festsetzung der Zulage für Jahre des Förderzeitraums, in denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, zusammen durchzuführen. Die Eigenheimzulage ist neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes während des Förderzeitraums entfallen oder eintreten.

§ 12

Antrag auf Eigenheimzulage

(1) Der Antrag auf Eigenheimzulage ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen.

§ 13

Auszahlung

(1) Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheides und die vorangegangenen Jahre ist die Eigenheimzulage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 15. März auszuführen. Ergibt

sich auf Grund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

Ist die Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 6 Satz 3 für beide Ehegatten zusammen festgesetzt worden, wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten; dies gilt auch, wenn die Eigenheimzulage nach der Auszahlung nach § 11 Abs. 6 Satz 4 neu festgesetzt wird.

(2) Die Eigenheimzulage ist aus den Einnahmen an Einkommensteuer auszuführen.

§ 14

Rückforderung

Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Minderung der Eigenheimzulage oder wird die Festsetzung aufgehoben, sind überzahlte Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zurückzuzahlen.

§ 15

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Eigenheimzulage bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 16

**Ertragsteuerliche Behandlung
der Eigenheimzulage**

Die Eigenheimzulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten.

§ 17

Eigenheimzulage bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage einmal für die Anschaffung von Geschäftsanteilen in Höhe von mindestens 10 000 Deutsche Mark an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft (Genossenschaftsanteile) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß die Satzung der Genossenschaft unwiderruflich den Genossenschaftsmitgliedern, die Förderung erhalten, das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumt, daß die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Einlage. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 400 Deutsche Mark für jedes Jahr, in dem der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile inne hat. Die Kinderzulage nach § 9 Abs. 3 Satz 1 beträgt jährlich 500 Deutsche Mark. Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit dem Jahr der Anschaffung der Genossenschaftsanteile. Im übrigen sind die §§ 1, 3, 5, 7, 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen; und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Vordruck für den nach § 12 Abs. 1 vorgesehenen Antrag zu bestimmen.

§ 19

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(2) Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten auch angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte

1. die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes anschafft, und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 28. Juni 1995 liegt, oder
2. im Fall der Herstellung nach dem 26. Oktober 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 26. Oktober 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(3) Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von
Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung**

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3834), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 58 wird wie folgt gefaßt:

„58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten;“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen und die Nummer 2 Buchstabe b aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. In § 10c Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „und 3“ gestrichen.

4. § 10f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e“ das Zitat „oder dem Eigenheimzulagengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e Abs. 6“ das Zitat „oder § 10i“ eingefügt.

5. § 10g Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „nach § 10e Abs. 6 oder § 10h Satz 3“ durch das Zitat „nach § 10e Abs. 6, § 10h Satz 3 oder § 10i“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat.“

6. Nach § 10h wird folgender § 10i eingefügt:

„§ 10i

Vorkostenabzug
bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz
begünstigten Wohnung.

(1) Der Steuerpflichtige kann nachstehende
Vorkosten wie Sonderausgaben abziehen:

1. Eine Pauschale von 3 500 Deutsche Mark
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaf-
fung, wenn er für die Wohnung im Jahr der
Herstellung oder Anschaffung oder in einem
der zwei folgenden Jahre eine Eigenheim-
zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
in Anspruch nimmt, und
2. Erhaltungsaufwendungen bis zu
22 500 Deutsche Mark, die
 - a) bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung
einer Wohnung zu eigenen Wohnzweck-
en entstanden sind, oder
 - b) bis zum Ablauf des auf das Jahr der An-
schaffung folgenden Kalenderjahres ent-
standen sind, wenn der Steuerpflichtige
eine von ihm bisher als Mieter genutzte
Wohnung anschafft.

Die Erhaltungsaufwendungen nach Num-
mer 2 müssen unmittelbar mit der Herstel-
lung oder Anschaffung des Gebäudes oder
der Eigentumswohnung zusammenhängen,
dürfen nicht zu den Herstellungskosten oder
Anschaffungskosten der Wohnung oder zu
den Anschaffungskosten des Grund und
Bodens gehören und müßten im Fall der
Vermietung und Verpachtung der Wohnung
als Werbungskosten abgezogen werden
können. Wird eine Wohnung bis zum Be-
ginn der erstmaligen Selbstnutzung zu ei-
genen Wohnzwecken vermietet oder zu ei-
genen beruflichen oder eigenen betriebli-
chen Zwecken genutzt und sind die Erhal-
tungsaufwendungen Werbungskosten oder
Betriebsausgaben, können sie nicht wie
Sonderausgaben abgezogen werden. Bei
einem Anteil an der zu eigenen Wohnzweck-
en genutzten Wohnung kann der Steuer-
pflichtige den entsprechenden Teil der Ab-
zugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausga-
ben abziehen. Die vorstehenden Sätze
gelten entsprechend bei Ausbauten und
Erweiterungen an einer zu eigenen Wohn-
zwecken genutzten Wohnung.

(2) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können die Aufwendungen nach Absatz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

7. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und“ gestrichen.

b) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

9. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird nach dem Zitat „10h“ das Zitat „10i,“ eingefügt.

10. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10c“ durch das Zitat „§ 10e oder § 10i“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10e ist für Veranlagungszeiträume nach 1995 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

c) Nach Absatz 14a werden folgende Absätze eingefügt:

„(14b) § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

(14c) § 10i ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstel-

lung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden."

Artikel 4

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Bausparverträgen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden in dem zweiten Klammerzitat die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 31 wird aufgehoben.
3. § 32 wird aufgehoben.
4. In § 84 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Fördergebietgesetzes

Das Fördergebietgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt:
- „2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f, 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder dem Eigenheimzulagegesetz einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.“

Artikel 6
Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom1995 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

In § 111 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Ansprüche auf Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung vom1995 (BGBl. I S.):“.

Artikel 7
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 1 f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Einkommensteuergesetzes“ die Worte
„... die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind.“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Europäischen Union erteilt ist. Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren.“.

bb) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt ebenfalls für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 a
Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt 50 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten (§ 3 Abs. 3) 100 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1). Bei Ehegatten ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde.“

4. § 2 b wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahlen „800“ und „1 600“ durch die Zahlen „1 000“ und „2 000“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft).“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Prämienverfahren

(1) Die Prämie wird für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gezahlt. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs ebenfalls gezahlt, wenn sie auf Grund eines Vertrages geleistet worden sind, der vor dem 1. Januar 1992 geschlossen worden ist. Ist der Vertrag nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden, so wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs lediglich festgesetzt.

(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Das Unternehmen oder Institut leitet den Antrag an das Finanzamt weiter, das für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist.

(3) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 entsprochen, überweist das Finanzamt die Prämie zugunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf zusätzlichen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind. Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie dem Prämienberechtigten von dem Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(4) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt,
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem Finanzamt an, das zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist. Das Finanzamt überweist den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse, wenn diese bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie vorliegen. Wird der Bausparvertrag in den Fällen des Satzes 3 fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse zu überweisen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Verwendung der Prämie".

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen."

- d) In Absatz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ ersetzt.

8. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Gewährung“ durch die Worte „Festsetzung, Auszahlung“ und das Wort „gewährt“ durch die Worte „festgesetzt oder ausgezahlt“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Gewährung, Anforderung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), für die in den Kalenderjahren 1991 bis 1993 die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in Anspruch genommen worden ist, müssen ausdrücklich zur Verwendung für den Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bestimmt sein. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2 entspricht, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 1 a Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 und 8 wie folgt gefaßt:

„3. die prämienebegünstigten Aufwendungen je Sparjahr mit Anspruch auf Prämienauszahlung oder auf Prämienfestsetzung,

4. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,

5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr,
 6. das Finanzamt, das die Prämie ausgezahlt oder festgesetzt hat, die Listennummer des Finanzamts und die laufende Nummer des Bausparers innerhalb dieser Liste,
 8. den Anforderungsgrund im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Wegfall des Prämienanspruchs
und Rückzahlung der Prämien".
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 6" durch das Zitat „§ 10 Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährte" durch das Wort „ausgezahlte" ersetzt.
 - c) In Absatz 1 a werden das Zitat „§ 10 Abs. 8" durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4" und das Wort „ausgezahlt" durch das Wort „überwiesen" ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren" durch das Wort „auszuzahlen" und das Wort „gewährter" durch das Wort „ausgezahlter" ersetzt.
4. In § 9 Satz 1 werden die Worte „gewährt" und „gewährte" durch die Worte „ausgezahlt" und „ausgezahlte" ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „gewährt" und „gewährte" durch die Worte „ausgezahlt" und „ausgezahlte" ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „acht" ersetzt.
7. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gewährt" und „gewährte" durch die Worte „ausgezahlt" und „ausgezahlte" ersetzt.
8. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gewährt" und „gewährte" durch die Worte „ausgezahlt" und „ausgezahlte" ersetzt.
9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und der Hinzurechnungen" gestrichen.
 - b) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte "zu gewähren" durch das Wort "auszuzahlen" ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 20**
Anwendungsvorschrift
Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1996 anzuwenden."

Artikel 9

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom1995 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 4 bis 7 wird die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Januar 1999“ ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 4 und 8 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung und der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird.“

Artikel 12

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 32 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 33 angefügt:

„33. die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.“

716/95

Artikel 13

Änderung des Hypothekendarlehens- gesetzes

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen“ durch die Worte „zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Forderungen bleiben unberücksichtigt, soweit für diese ausreichende anderweitige Sicherheiten bestehen.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Schuldverschreibungen ausgeben;“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf 75 vom Hundert des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen und der Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht übersteigen.“

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

24.11.95**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Wohneigentumsförderung**

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Oktober 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Durch diesen Beschluß sind der

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (Wohnungsbauzulagengesetz - WoZulG)

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

- Drucksache 291/95 -

und der

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zur Verbesserung der Bausparförderung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

- Drucksache 323/95 -

erledigt.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat begrt, da der Deutsche Bundestag eine Reihe von Vorschlägen und Forderungen des Bundesrates, insbesondere nach

- Erhöhung der Eigenheimzulage für den Erwerb von Altbauten
- Einführung und Förderung des Niedrigenergiehausstandards
- Begrenzung des Vorkostenabzugs und
- steuerlicher Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften

aufgegriffen hat. Damit wird die Möglichkeit für Familien mit mittlerem Einkommen, selbstgenutztes Wohneigentum oder Dauerwohnrechte zu erwerben, verbessert und die notwendigen ökologischen Akzente gesetzt.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß Bauherren und Erwerber bei einem Bauantrag oder Kaufvertrag nach dem 26. Oktober 1995 bereits die neue Eigenheimzulage wählen können. Die Vorkostenregelung des § 10 i Abs. 1 EStG ist jedoch erst ab 01.01.1996 anzuwenden. Die veränderte Vorkostenregelung dient zur Gegenfinanzierung der Aufstockung der Altbauförderung. Es kann nicht beabsichtigt sein, daß diejenigen, die bereits 1995 die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nehmen werden, zugleich den bisher geltenden höheren Vorkostenabzug nach § 10e Abs. 6 EStG in Anspruch nehmen können.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bis zum Jahresende 1995 für eine klarstellende Regelung zu sorgen.

Der Bundesrat weist weiterhin auf die Verwaltungsprobleme hin, die sich aus der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes ergeben. Die Umstellung der Förderung auf ein völlig neues Konzept macht es erforderlich, die organisatorischen Verfahrensabläufe in den Finanzämtern neu zu strukturieren und Datenverarbeitungsprogramme für die maschinelle Festsetzung und Auszahlung der Eigenheimzulage zu entwickeln. Hiermit kann erst begonnen werden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen festliegen. Dadurch werden sich trotz aller Bemühungen während einer Übergangszeit Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Eigenheimzulage nicht vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Finanzämter zum 1.1.1996 das Jahressteuergesetz 1996 und damit eine Vielzahl weiterer Steuerrechtsänderungen umzusetzen haben.

- 1 - C

Bundesrat

zu Drucksache **716/95**

03.11.95

Fz - Wo

Beschluß des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 27. Oktober 1995 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung - Drucksachen 13/2235, 13/2476, 13/2784 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 13/2784 - Nummer 1 Buchstabe b der Beschluempfehlung - angenommen:

- a) Der Deutsche Bundestag erwartet, da die Antrge auf Gewhrung der Eigenheimzulage von der Finanzverwaltung zgig bearbeitet werden. ber die Antrge sollte sptestens innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung entschieden werden.
- b) Die steuerrechtliche Frderung der Wohneigentumsbildung in den neuen Bundeslndern wird durch Brgschaftsbernahmen untersttzt. Die Rckverbrgungsmglichkeit durch den Bund wird dabei auf den Erwerb zur Eigennutzung aus dem Bestand ausgeweitet. Hierfr ist eine Aufstockung des Brgschaftsrahmens im Haushaltsgesetz 1996 vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis Mitte 1997 einen Erfahrungsbericht ber dieses Brgschaftsprogramm vorzulegen. Dabei sollte auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob das Brgschaftsprogramm auf die alten Bundeslnder ausgedehnt werden sollte.